

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 28

DIENSTAG, DEN 13. APRIL

2021

## Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft . . . . .	537	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Lessers Passage/Bezirk Altona . . . . .	548
Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst zum 1. August 2021 . . . . .	537	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Anne-Frank-Straße/Bezirk Altona . . . . .	549
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	539	Berichtigung der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 9. Januar 2019 Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Kollaustraße – . . . . .	549
Herstellung von Erschließungsanlagen im Stadtteil Neuallermöhe . . . . .	547	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Eidelstedt 76 . . . . .	549
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes (§ 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) nach § 46 Absatz 2 StVO in Hamburg . . . . .	547	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 76 (Fischbeker Heuweg) . . . . .	550
Widmung einer Wegefläche in der Straße Lavaterweg/Bezirk Altona . . . . .	548	Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 12 MStV HSH . . . . .	551
Widmung einer unbenannten Wegefläche in der Straße Holbergweg/Bezirk Altona . . . . .	548	Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord . . . . .	551
Widmung einer Wegefläche in der Straße Hegelinstieg/Bezirk Altona . . . . .	548	Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf . . . . .	551

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 21. April 2021, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 13. April 2021

**Die Bürgerschaftskanzlei**

Amtl. Anz. S. 537

### Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst zum 1. August 2021

Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen, die Zahlen der zum Einstellungstermin 1. August 2021 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze sowie die Lehrämter und Fachrichtungen oder Fächer, für die jeweils ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, werden gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen (ZulassungsVO) vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288) bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Gymnasien

Die Zahl der für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2021 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 428 Stellen. Davon können 131 Stellen zum 1. August 2021 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 262 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	262 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	27
Biologie	21
Chemie	10
Deutsch	62
Englisch	38
Französisch	5
Geografie	14

Geschichte	20
Griechisch	1
Informatik	10
Latein	3
Mathematik	24
Musik	10
Philosophie	19
Physik	15
Religion, evangelisch	5
Religion, katholisch	1
Religion, islamisch	1
Russisch	0
Sozialwissenschaften	20
Spanisch	10
Sport	21
Theater/Darstellendes Spiel	10
Türkisch	1

Für die Fächer Physik, Mathematik, Chemie, Informatik, Musik und Theater/Darstellendes Spiel werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. August 2021 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 180 Stellen. Davon können zum 1. August 2021 65 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 65 Fachrichtungsplätzen beträgt insgesamt:

	65 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Agrartechnik	0
Bautechnik	4
Chemietechnik	1
Elektrotechnik	4
Ernährungs- u. Haushaltswiss., Gastronomie	3
Farbtechnik und Raumgestaltung	2
Gesundheit	10
Holz- und Kunststofftechnik	1
Kosmetik/Körperpflege	1
Medientechnik und -gestaltung	2
Metalltechnik	6
Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendhilfe	9
Wirtschaftslehre	24

Für die Fachrichtungen Elektrotechnik und Kinder- und Jugendhilfe werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 1. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt Sonderpädagogik

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt Sonderpädagogik zum 1. August 2021 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 202 Stellen. Davon können zum 1. August 2021 67 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 144 Fachrichtungsplätzen beträgt insgesamt:

im Sonderpädagogischen Schwerpunkt	134 Plätze, davon maximal
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sehen	10
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Hören und Kommunikation	10
Sonderpädagogischer Schwerpunkt geistige Entwicklung	20
Sonderpädagogischer Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen (unter Einbezug der sonderpädagogischen Schwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung)	50
Sonderpädagogischer Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	25
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache	10

Für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache in Kombination untereinander werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 1. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I – zum 1. August 2021 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 270 Stellen. Davon können zum 1. August 2021 82 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 164 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	164 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	12
Biologie	13

Chemie	7
Deutsch	30
Englisch	30
Französisch	1
Geografie	2
Geschichte	10
Informatik	3
Mathematik	27
Musik	8
Physik	6
Religion, evangelisch	5
Religion, katholisch	1
Religion, islamisch	1
Sachunterricht	30
Sozialwissenschaften	5
Spanisch	9
Sport	13
Technik/Arbeitslehre	20
Theater/Darstellendes Spiel	7
Türkisch	1

Für die Fächer Physik, Chemie, Mathematik, Informatik, Theater/Darstellendes Spiel und Musik werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Grundschulen

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Grundschulen I zum 1. August 2021 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 135 Stellen. Davon können zum 1. August 2021 45 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 90 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	90 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	10
Deutsch	40
Englisch	20
Mathematik	20
Musik	5
Religion, evangelisch	1
Religion, katholisch	1
Religion, islamisch	1
Sachunterricht	25
Sport	10
Theater/Darstellendes Spiel	5

Hamburg, den 26. März 2021

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 537

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

**11. überarbeitete Fassung, gültig ab 6. April 2021**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 2. April 2021 um 18.37 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 6. April 2021

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 539

## Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

**10. überarbeitete Fassung, gültig ab 15. März 2021**

### Inhalt

#### Vorbemerkung

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs
1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 15.3.2021
  - 1.1 Durchführung von Schnelltests bei Laien
  2. Abstands- und Kontaktregeln
    - 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler
    - 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
    - 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln
  3. Das Tragen von Medizinischen Masken
  4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko
  5. Persönliche Hygiene
    - 5.1 Umgang mit Symptomen
    - 5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
  6. Raumhygiene
    - 6.1 Raumkonzept
    - 6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
    - 6.3 Reinigung an Schulen
    - 6.4 Hygiene im Sanitärbereich
  7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
  8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung
  9. Infektionsschutz im Schulbüro
  10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
  11. Konferenzen und Versammlungen
  12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
  13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
  14. Dokumentation und Nachverfolgung
  15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

### Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 15.03.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

#### 0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 18.04.2021 verlängert.
- 2.) Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

#### 1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 6. April 2021

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass

Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Auch an beruflichen Schulen sollen die Lerngruppen zur Sicherstellung des Abstandes halbiert werden. Berufliche Schulen können den Distanzunterricht beibehalten, wenn es entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gibt. Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren.

In den letzten Wochen des Monats März 2021 sind die Infektionszahlen in den Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen leider überdurchschnittlich angestiegen. Dies und der geringe mit der Durchführung eines Selbsttestes verbundenen Rechtsingriff rechtfertigt die Verbindlichkeit solcher Tests für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Präsenzangebot an der Schule wahrnehmen wollen oder wahrnehmen müssen. In den Altersgruppen der Lehrkräfte ist das Infektionsgeschehen ruhiger, so dass es insoweit bei der bloßen Empfehlung eines Selbsttestes bleibt.

Zuständig: Schulleitung

#### 1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

#### 1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich am Montag und am Mittwoch, andere Schülerinnen und Schüler testen sich am ersten Tag

ihrer Anwesenheit in jeder Kalenderwoche und am zweiten folgenden Tag der Woche, soweit dieser Tag ein Tag ist, an dem ein schulisches Angebot wahrgenommen wird. Besuchen Schülerinnen und Schüler im wöchentlichen Wechselunterricht den Präsenzunterricht, testen sie sich in der Präsenzwoche vier Mal, in der Distanzwoche findet keine verpflichtende Selbsttestung statt.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

## 2. Abstands- und Kontaktregeln

### 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

### 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

### 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben.

In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

### 3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“

nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schulleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atmenschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Mas-

ken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

#### 4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

#### 5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt

gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

##### 5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

Zuständig: Schulleitung

##### 5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
  - b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Händedesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

#### 6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der

Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

#### 6.1 Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen/Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

#### 6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumlüftreiner keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten

wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

#### 6.3 Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden – (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsenzte und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

#### 6.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahe (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

## 7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

### Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.

### Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

### Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnahen Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.

### Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

## 8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer

Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß §15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgabern oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z. B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

## 9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

## 10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmas-

sage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

### 11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

### 12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

### 13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

### 14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer

Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z.B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß §7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

### 15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vor-

behalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

## Herstellung von Erschließungsanlagen im Stadtteil Neuallermöhe

### Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Marie-Henning-Weg Ringstraße abzweigend bei Hausnummer 3 und einmündend bei Hausnummer 159 sowie Stichstraße abzweigend bei Hausnummer 51 bis Reiherfleet und Stichstraße abzweigend bei Hausnummer 105 bis Ringstraße
2	Marie-Henning-Weg Wohnweg von Marie-Henning-Weg abzweigend bei Hausnummer 1 bis Reiherfleet

Die Bekanntmachung ist auch unter [www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege](http://www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege) einzusehen.

Hamburg, den 13. April 2021

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 547

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes (§ 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) nach § 46 Absatz 2 StVO in Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 6. April 2021 um 15.50 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/innenbehoerde/fachinformationen/13871812/bis-allgemeinverfuegungen/>,  
<https://www.hamburg.de/contentblob/13856034/6b3b47cde75a168e0f57783387237dca/data/av-aussetzung-des-sonn-und-feiertagsfahrverbots.pdf>  
sowie unter  
<https://www.hamburg.de/contentblob/13743328/6b3b47cde75a168e0f57783387237dca/data/download-bis-ag-aussetzung-sonntagsfahrverbot.pdf>  
abrufbar.

Hamburg, den 6. April 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 547



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Grundsatzangelegenheiten des  
Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste  
Landesbehörde), der Verkehrssicherheit und -  
überwachung  
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste  
Landesbehörde)

Johanniswall 4  
D - 20095 Hamburg

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)  
A 313 / 751.21-25/1  
Hamburg, den 30.03.2021

## Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes (§ 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) nach § 46 Absatz 2 StVO in Hamburg

Gem. § 46 Abs. 2 StVO ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- Zum Führen von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO
  - für alle Güter mit Gültigkeit bis zum 30.06.2021 sowie
  - für die Beförderung von
    - Corona-Impfstoffen,
    - Kühlsystemen zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen,
    - Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Impfung,
    - sowie sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen,

mit Gültigkeit bis zum 30.06.2021 erteilt.

Das gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen.

- Die Ausnahmegenehmigung gilt unmittelbar und für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Erteilung und der Nachweis weiterer Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 StVO ist nicht erforderlich.
- Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171) durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1a)

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Waren aller Art über in Zeiten des verschärften Lockdowns wegen der

Verbreitung des SARS-Cov-2 Virus ist eine Ausnahmege-  
nehmigung für den Transport von Waren aller Art erforder-  
lich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Bürgerinnen  
und Bürger urlaubsbedingt oder aufgrund des Arbeitens im  
Homeoffice zuhause sind und sich aufgrund der Schließung  
der gastronomischen Angebote selbst verpflegen. Es ist  
daher mit einem erhöhten Verbrauch an Dingen des täg-  
lichen Bedarfs zu rechnen. Um in dieser Zeit die jederzeitige  
Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments sicher  
zu stellen, ist es geboten, diese Waren auch über Sonn- und  
Feiertage transportieren zu können.

Zu Ziffer 1b)

Mit der Zulassung des Impfstoffes gegen COVID-19  
bzw. das sog. „Corona Virus“ (SARS-CoV-2) durch die  
europäische Arzneimittel-Agentur wird der Transport von  
medizinischen Produkten zu den in Hamburg und anderen  
– auch angrenzenden – Bundesländern eingerichteten Impf-  
zentren auch an Sonn- und Feiertagen notwendig. Um die  
schnellstmögliche Durchimpfung der Bevölkerung sicher  
zu stellen, ist eine lückenlose und ununterbrochene Versor-  
gung mit den genehmigungsgegenständlichen Gütern  
erforderlich.

Ebenso wird mit steigenden Fallzahlen die Notwendig-  
keit der lückenlosen Sicherstellung von Möglichkeiten für  
die Testung von Corona Verdachtsfällen unabweisbar. Um  
dieser Dringlichkeit Rechnung zu tragen, ist die Allgemein-  
verfügung nicht nur auf für die Impfung notwendige Stoffe  
und Hilfsmittel zu beschränken sondern allgemein auf  
medizinische Produkte auszudehnen.

Die dargestellten Interessenlagen überwiegen das Inter-  
esse am Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Maß-  
nahme stellt das mildeste Mittel da, da ihre Voraussetzungen  
sowie die zeitliche Gültigkeit ständig überprüft und  
angepasst werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines  
Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsge-  
richt Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form  
(§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der  
jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die techni-  
schen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsver-  
kehrs und über das besondere elektronische Behörden-  
postfach, ERVV) erhoben werden. Die insoweit zu beachten-  
den besonderen technischen Anforderungen sind unter  
<http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> dargestellt.

### Widmung einer Wegefläche in der Straße Lavaterweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas-  
sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im  
Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine  
etwa 2223 m<sup>2</sup> große, in der Straße Lavaterweg liegende  
Wegefläche (Flurstück 762) mit sofortiger Wirkung dem  
öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die sechs nach Osten abzweigenden Wohnwege wird  
der Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr  
beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann  
beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen  
Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, ein-

gesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung  
ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb  
gekennzeichnet.

Hamburg, den 29. März 2021

**Das Bezirksamt Altona** Amtl. Anz. S. 548

### Widmung einer unbenannten Wegefläche in der Straße Holbergweg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas-  
sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im  
Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 223,  
eine etwa 625 m<sup>2</sup> große, in der Straße Holbergweg liegende  
bisher noch nicht benannte Wegefläche (Flurstück 119 teil-  
weise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr  
gewidmet.

Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Fahrrad-  
verkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann  
beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen  
Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, ein-  
gesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung  
ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb  
gekennzeichnet.

Hamburg, den 29. März 2021

**Das Bezirksamt Altona** Amtl. Anz. S. 548

### Widmung einer Wegefläche in der Straße Hegelingenstieg/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas-  
sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im  
Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa  
2021 m<sup>2</sup> große, in der Straße Hegelingenstieg liegende  
Wegefläche (Flurstück 2862) mit sofortiger Wirkung dem  
öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Norden abzweigende Ringwegefläche und  
die nach Osten und Südwesten verlaufenden Wohnwege  
wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahr-  
radverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann  
beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen  
Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, ein-  
gesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung  
ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb  
gekennzeichnet.

Hamburg, den 29. März 2021

**Das Bezirksamt Altona** Amtl. Anz. S. 548

### Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Lessers Passage/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas-  
sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände-  
rungen werden die im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-  
Südwest, Ortsteil 215, belegenen Wegeflächen (Flur-

stück 2538 teilweise [18 m<sup>2</sup>] und Flurstück 1290 teilweise [825 m<sup>2</sup>], von Königstraße bis Hausnummer 12 verlaufend (im Lageplan gelb), mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr, das Flurstück 1290 teilweise (etwa 255 m<sup>2</sup>) von Hausnummer 12 bis Mörkenstraße (im Lageplan orange) für den Fuß- und Radverkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 31. März 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 548

## Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Anne-Frank-Straße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 204, eine etwa 1 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3289), eine etwa 3 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3287), eine etwa 841 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3290), eine etwa 7 m<sup>2</sup> große (Flurstück 3288) sowie eine etwa 4 m<sup>2</sup> große (Flurstück 225), in der Straße Anne-Frank-Straße liegende Wegeflächen (Flurstück 1043) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Nordwesten und Südosten abzweigenden Wohnwege wird der Verkehr auf Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 31. März 2021

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 549

## Berichtigung der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 9. Januar 2019 Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Kollaustraße –

In der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 7 vom 25. Januar 2019 S. 55, muss es richtig lauten:

„Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt (Flurstücke 5550, 2411 teilweise und 403 teilweise), in der Straße Kollaustraße belegene Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.“

Hamburg, den 9. Januar 2019

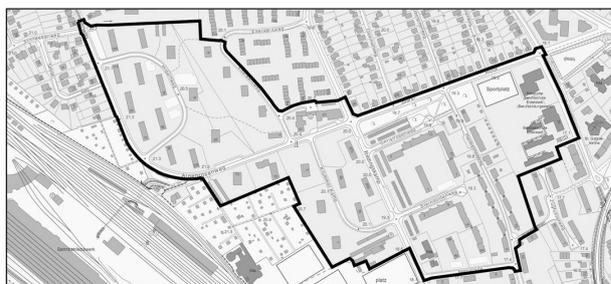
**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 549

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Eidelstedt 76

Das Bezirksamt Eimsbüttel führt für den Entwurf des Bebauungsplans Eidelstedt 76 (Redingskamp) gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.

Bebauungsplan-Entwurf Eidelstedt 76



Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Eidelstedt 76 „Redingskamp“ liegt im Stadtteil Eidelstedt. Es wird wie folgt begrenzt:

Westgrenzen der Flurstücke 6552, 3060 und 3059 – Südgrenze des Flurstücks 5183 – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3389 – Alpenrosenweg – Nordgrenze des Flurstücks 6816 – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 6832 – Edelweißweg – Nordgrenzen der Flurstücke 3068 und 3069 – Redingskamp – Jaarsmoor – Niekampsweg – Südgrenze des Flurstücks 7375 – Ostgrenze des Flurstücks 1926 – Waterhörnstraße – Haseldorfer Weg – Mählstraße – Redingskamp – Südgrenze des Flurstücks 6552 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320).

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und Qualifizierung eines bestehenden Wohnquartiers, der Sicherung von Flächen für den Gemeinbedarf und der Schaffung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 23. April 2021 bis zum 21. Mai 2021 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

[bauleitplanung.hamburg.de](http://bauleitplanung.hamburg.de)

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an folgenden Orten öffentlich ausgestellt:

- Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62, Aushang rechts neben dem Eingang Süd, 20144 Hamburg (von außen einsehbar),

- „Waschhaus“ im Plangebiet, Edelweißweg 1, 22523 Hamburg (von außen einsehbar).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung über den oben genannten Online-Dienst „Bauleitplanung“. Zudem stehen Mitarbeitende des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung hierfür unter den Telefonnummern 040/42801-2774 und -3428 während der Dienstzeiten sowie unter

bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de zur Verfügung.

Zusätzlich soll vor dem „Waschhaus“ im Plangebiet, Edelweißweg 1, 22523 Hamburg, am Sonnabend, dem 24. April 2021 zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr ein Informationstag durchgeführt werden, wenn die dann geltenden Corona-Bestimmungen/Verordnung dieses zulassen. In dieser Zeit stehen Mitarbeitende des Bezirksamtes für Information und Rückfragen zur Verfügung. Bitte beachten Sie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln. Sollte eine Absage des Informationstags notwendig werden, kann dies der Homepage des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter

<https://www.hamburg.de/stadtplanung-eimsbuettel/> tagesaktuell entnommen werden.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

[www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen](http://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen).

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 7. April 2021

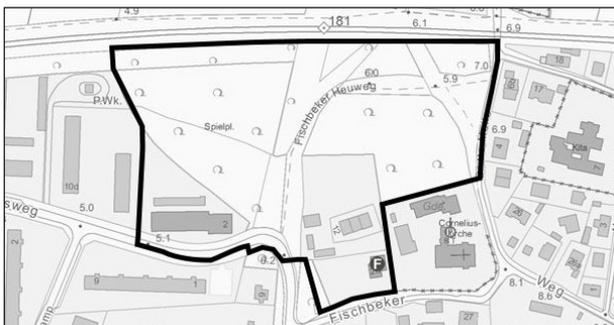
**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 549

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 76 (Fischbeker Heuweg)

Das Bezirksamt Harburg führt für den Entwurf des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 76 (Fischbeker Heuweg) gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Ohrnsweg, Fischbeker Heuweg, Fischbeker Weg und Dritter Meile.



Mit dem Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 76 sollen die derzeit überwiegend brachliegenden Flächen am Fischbeker Heuweg geordnet und für eine städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden. Auf Grund der verhältnismäßig geringen städtebaulichen Dichte sollen die westlichen Teilflächen einer Wohnungsbauentwicklung zugeführt werden. Diese Nutzungsabsicht soll durch eine Kita sowie nach Möglichkeit durch die Einbindung der bestehenden gewerblichen Nutzungen ergänzt werden. Die östlichen Teilflächen, die durch Grünstrukturen und Baumstandorte geprägt sind, sollen als Grünflächen gesichert werden. Des Weiteren sollen der vorhandene Reithof, die bestehende Feuerwehr sowie die ortsbildprägenden Grünstrukturen durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 76 (Fischbeker Heuweg) wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 76 (Fischbeker Heuweg) wird in der Zeit vom 26. April 2021 bis einschließlich 10. Mai 2021 im Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2 (Foyer im Erdgeschoss), 21073 Hamburg, sowie im Internet im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten von montags bis donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind zu beachten. Auf Grund der Coronavirus-Situation sind Terminvereinbarungen erforderlich (Telefonnummer 040/42871-2342 oder -2258, E-Mail-Adresse: [uwe.schoenherr@harburg.hamburg.de](mailto:uwe.schoenherr@harburg.hamburg.de)).

Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Die geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung nach telefonischer Absprache unter 040/42871-2342 während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Die identischen Unterlagen sind außerdem im Internet unter

<https://www.hamburg.de/harburg/bebauungsplaene/14989300/neugraben-fischbek-76/> verfügbar.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/harburg/datenschutzerklaerungen/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 8. April 2021

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 550

## Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig- Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 12 MStV HSH

Folgende Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 12 MStV HSH i. V. m. § 68 LVwG Schleswig-Holstein im Internet unter [www.ma-hsh.de](http://www.ma-hsh.de) bekannt gemacht:

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 30. März 2021.

Norderstedt, den 30. März 2021

**Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)**  
**Der Direktor** Amtl. Anz. S. 551

## Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet **Mittwoch, den 5. Mai 2021, 14.00 Uhr**, in Schwerin statt. Sitzungsort ist das **Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, Sitzungsraum „Rügen“, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin**. Die Beratungspunkte der Tagesordnung sind unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) einzusehen.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Absatz 3 SGB IV öffentlich. Um die erforderlichen Hygieneregeln einhalten zu können, bitten wir Gäste um telefonische Anmeldung bis zum 28. April 2021 unter 0431/99074811.

Kiel, den 1. April 2021

**Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord**  
**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung**  
**gez. Walter Behrens** Amtl. Anz. S. 551

## Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf hat am 10. Februar 2021 eine neue Friedhofssatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 2. März 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: [www.doppel-fisch.de](http://www.doppel-fisch.de) dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Schiffbeker Weg 144, 22119 Hamburg, eingesehen werden. Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 30. März 2021

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf**  
Amtl. Anz. S. 551

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

#### **Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Die Freie und Hansestadt Hamburg sucht zum 1. Januar 2022 geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Statusamt als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Insgesamt sind 50 Kehrbezirke in den folgenden Bezirksamtsbereichen neu zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Mitte: KB HH Nr. 101, 104 und 114

Bezirksamtsbereich Altona: KB HH Nr. 201, 203, 205, 208, 209, 210, 212, 213, 219, 220, 221, 224

Bezirksamtsbereich Eimsbüttel: KB HH Nr. 302, 307, 308, 309, 311, 314, 316, 318

Bezirksamtsbereich HH-Nord: KB HH Nr. 402, 406, 410, 414, 415, 417, 418, 423

Bezirksamtsbereich Wandsbek: KB HH Nr. 502, 514, 515, 517, 521, 523, 524, 534, 537, 538

Bezirksamtsbereich Bergedorf: KB HH 602, 606, 608, 609

Bezirksamtsbereich Harburg: KB HH 711, 712, 713, 715, 716

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-650/21** endet am 27. April 2021 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 1. April 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 430**

#### **Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland  
[beschaffungstelle@bsw.hamburg.de](mailto:beschaffungstelle@bsw.hamburg.de)

- 2) Verfahrensart  
Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb [VV-Bau Ziff. 5 FHH]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

## Erstellung eines Gutachtens

Gegenstand der Maßnahme ist die typologische Erfassung von Stadtstruktur und Stadtbild sowie die Bewertung und Einordnung des Hamburgischen Wohngebäudebestandes unter stadtgestalterischen Gesichtspunkten vor dem Hintergrund der Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes. Wesentliche Bestandteile der Leistung sind die Definition von Gebietstypologien, eine Gruppierung („Clusterung“) und Zuordnung des Bestands zu den Gebietstypologien, Erstellung von Bewertungskriterien sowie Bewertung der Cluster hinsichtlich der Gestaltungsqualität ihrer Fassaden. Im Rahmen dessen sind zwei Workshops vorgesehen.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Juli 2021 bis 31. Januar 2022
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=g2zCjvCJ5Ig%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22. April 2021, 9.30 Uhr
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen  
Der Vertrag 5-910 enthält in § 7 Abs. 3 Angaben zur erforderlichen Haftpflichtversicherung.
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind  
Enthalten in der Anlage Vertragsmuster 5-910
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
  - 1.1 Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohns gem. § 3 Hamburgisches Vergabegesetz
  - 1.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (HR-Auszug, Eintragung bei einer Architekten-/Ingenieurkammer o.ä.)
  - 1.3 Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 3 des beigefügten Vertrages
  - 1.4 Schriftliche Darstellung des Unternehmens nach folgenden Gesichtspunkten
    - Name, Adresse Hauptsitz
    - grobe Unternehmenshistorie
    - organisatorischer Aufbau
    - Anzahl und Qualifikation der fest angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  - 1.5 Qualifikation: Personal mit der Qualifikation Architektur (Gestaltung und Baukonstruktion) oder Städtebau

1.6 Qualifikation: Personal mit der Kompetenz in Geodateninformationsverarbeitung. Diese Kompetenz kann durch eine Eignungsleihe nachgewiesen werden.

1.7 Referenzen für den Nachweis der Eignung, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (mit Angabe des Auftraggebers, Aufstellung der erbrachten Leistung, Zeitraum der Leistungserbringung)

Details befinden sich in den Vergabeunterlagen (Verfahrensbrief, Bewertungsmatrix Eignung).

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 35/65

Hamburg, den 6. April 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 431

### Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,  
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland  
ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Technischer Ausbau eines Fahrzeugs der Polizei Hamburg zu einem Lagebildfahrzeug.  
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag der Polizei Hamburg den Abschluss eines Vertrages über den technischen Ausbau eines Fahrzeugs der Polizei Hamburg zu einem Lagebildfahrzeug.  
Die Polizei Hamburg betreibt verschiedene Lagebildfahrzeuge, um aus dem Einsatzraum heraus Bilder in die Befehlsstellen zu senden.  
Die Bilder werden mittels einer HD-Kamera erzeugt, die sich auf einem Mast befindet. Die Bilder werden über 2,3 GHz Bildfunksender übertragen. Diese Fahrzeuge verfügen zudem über eine 2,3 GHz Bildfunkempfangsanlage, um Bilder anderer Sender zu empfangen und über die erwähnte Sendetechnik weiterzuleiten.  
Ein vorhandener Mercedes Sprinter Typ 314CDI (Neufahrzeug) soll zu einem solchen Lagebildfahrzeug ausgebaut werden.  
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=%252b4HLtoHRaTg%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Mai 2021, 23.59 Uhr,  
Bindefrist: 31. August 2021

11) Entfällt

12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

- Befähigung zur Berufsausübung
  - Steuernummer
  - Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
  - Erklärung über die Inanspruchnahme von Eigenschaftsleistungen
  - Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
  - Gesetzliche Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
  - Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit
  - Referenzen
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
  - Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern
  - Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistungen
  - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
  - Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
  - Erklärung zur Verschwiegenheit
- Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise
  - Ausgefülltes Datenblatt
  - Nachweis Vor-Ort-Besichtigung gem. Nr. 2.1 der Leistungsbeschreibung
  - Technische Informationen, Skizzen, Ausbauezeichnungen soweit die Einreichung mit dem Angebot gefordert ist.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Das wirtschaftlichste Angebot wird über den angebotenen Preis sowie über die Qualität der angebotenen Leistung ermittelt (Zuschlagskriterien). Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus der Relation des Vergleichspreises zum erreichten Nutzwert. Errechnet wird der Preis je Nutzenpunkt; das Gewinnerangebot hat den niedrigsten Preis pro erreichten Nutzenpunkt (in Anlehnung an die einfache Richtwertmethode gemäß Unterlage für Ausschreibung und Bewertung – UfAB).

Angebote ohne ausreichenden Nutzwert werden in der weiteren Angebotsbewertung nicht berücksichtigt; auf

sie wird kein Zuschlag erteilt. Als nicht ausreichender Nutzwert gilt, wenn ein Angebot weniger als 50% der maximal erreichbaren Punktzahl (gewichtet) erzielt.

Darüber hinaus werden Angebote, die eine Null-Punkte-Wertung bei einem Wertungskriterium aufweisen ausgeschlossen.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

432

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 044-21 JD**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Schule an der Gartenstadt,  
Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 743.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: Januar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

27. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

**Die Finanzbehörde**

433

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 005-21 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Prüfung/Wartung von Feststellanlagen in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Hamburgs – Dauerschuldverhältnis in 5 Losen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:  
353.000,- Euro über alle Lose

Ausführungszeitraum voraussichtlich:  
Vertragsbeginn mit Beauftragung,  
Vertragsende am 31. April 2022

zzgl. der zweimaligen Option auf Verlängerung  
um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 30. April 2024.

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
29. April 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
plattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Ver-  
gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt  
nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe,  
sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als  
solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen  
haben.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Finanzbehörde**

434

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 149-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Gymnasium Kaifu,  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 48.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: ca. April 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Ver-  
gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach  
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein  
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post  
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten  
Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 30. März 2021

**Die Finanzbehörde**

435

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 154-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Gymnasium Kaifu,  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 261.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. September 2021; Fertigstellung: ca. April 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Ver-  
gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum  
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. März 2021

**Die Finanzbehörde**

436

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 155-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Gymnasium Kaifu,  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 435.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: ca. April 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

23. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. März 2021

**Die Finanzbehörde**

437

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 156-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Gymnasium Kaifu,  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 181.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: ca. April 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

23. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. März 2021

**Die Finanzbehörde**

438

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 046-21 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Stephanstraße 103,  
Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauftrag: Schwachstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 357.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: März 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

27. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Finanzbehörde**

439

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 058-21 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Stephanstraße 103,

Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 850.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. März 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

27. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Finanzbehörde**

440

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 041-21 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Stephanstraße 103,

Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 436.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

27. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Finanzbehörde**

441

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 145-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Gymnasium Kaifu,  
Kaiser-Friedrich-Ufer 6 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 172.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

23. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. März 2021

**Die Finanzbehörde**

442

### Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 004-21 AS**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Trockenbauarbeiten Reparatur

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 657.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 20 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 10.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit: 16. August 2021 bis 31. August 2022. Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. März 2021

**Die Finanzbehörde**

443

### Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 006-21 AS**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung  
nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Baufauftrag: Gerüstbau Instandhaltung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 600.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 20 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 10.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit: 1. August 2021 bis 31. Juli 2022. Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
23. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemangement Hamburg GmbH unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. März 2021

**Die Finanzbehörde**

444

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 017-21 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:  
Sanierung Aula – Tischler Möbel,  
Humboldtstraße 89 in 22083 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 43.000,- Euro

voraussichtliche Vertragslaufzeit:

Beginn: schnellstmöglich, Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. April 2021 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 1. April 2021

**Die Finanzbehörde**

445

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 159-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung des Altbaus,  
Alsterdorfer Straße 39 in 22299 Hamburg

Baufauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: ca. September 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. April 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. April 2021

**Die Finanzbehörde**

446

#### **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb**

**Verfahren: 2021000499 – Einsatzkommunikationsausrüstung FB VVmT-540-006/21**

**Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg  
– Beschaffungsstelle –**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Finanzbehörde Hamburg – Beschaffungsstelle –,  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
+49 428230000  
[beschaffungsstelle@fb.hamburg.de](mailto:beschaffungsstelle@fb.hamburg.de)
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)  
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:  
Einsatzkommunikationsausrüstung  
FB VVmT-540-006/21  
Lieferung, Inbetriebnahme und Einweisung von einer Einsatzkommunikationsausrüstung  
Ort der Leistungserbringung: 22529 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=vgBgAXKcLTI%253d>  
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27. April 2021, 12.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:  
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorzulegen.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode
- 15) Sonstiges:  
Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 1. April 2021

**Die Finanzbehörde**

447

## Sonstige Mitteilungen

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 021-21 JD**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung und Neubau des ReBBZs Süderelbe  
und Erstellung einer schulbauintegrierten Einrichtung  
HdJ, Quellmoor 24, 21149 Hamburg  
Bauftrag: Baureinigung  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 25.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. Oktober 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
27. April 2021 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten  
Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 26. März 2021

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 448

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 009-21 IE**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Umbau Mensa, Baererstraße 81 in 21073 Hamburg  
Bauftrag: Sanitär  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 73.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. August 2021  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
21. April 2021 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/  
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten  
Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 6. April 2021

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 449